

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

01.12.1975

Geschäftszahl

0592/75

Rechtssatz

Die Übertretung des § 135 Abs 3 der BauO f Wien (hier in Verbindung mit § 129 Abs 2 BauO f Wien) ist ein Ungehorsamsdelikt iSd § 5 Abs 1 VStG. Es obliegt daher dem Beschuldigten, zu seiner Entlastung den Beweis zu führen, dass ihm die Einhaltung von Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen sei.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1975:1975000592.X01